

Stadtrat

Beschluss	vom 11. Juni 2014
Archiv-Nummer	16.02
Betrifft	Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt; Revision Vorlage an Grossen Gemeinderat

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Die letztmalige Anpassung der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommission und Funktionärinnen/Funktionäre datiert aus dem Jahr 2009, gültig für die Legislatur 2010 - 2014. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld in Wetzikon aufgrund der Einführung des Parlamentsbetriebes und der Einheitsgemeinde nochmals stark gewandelt. So wurde auf die Legislatur 2014 - 2018 hin das Parlament eingeführt, der Stadtrat um den Bildungsvorstand erweitert resp. die Aufgaben des Stadtrates erweitert, die Primarschulpflege von 11 auf 9 reduziert und die Werkkommission durch eine Energiekommission mit wesentlich breiterem Aufgabengebiet ersetzt.

Die Arbeitsgruppe "Fit für das Parlament 2014" (bestehend aus dem früheren Gemeindepräsidenten Urs Fischer, dem Primarschulpräsidenten Franz Behrens, Gemeinde- resp. Stadtschreiber Marcel Peter, Personalchef/Controller Kurt Schnurrenberger, Stv. Gemeinde- resp. Stadtschreiber Kurt Utzinger, Leiterin Abteilung Umwelt+Dienste Marie-Therese Büsser und Leiterin Schulverwaltung Claudia Bosshardt) hat, nebst den Aufbauarbeiten für das Parlament, in den vergangenen 18 Monaten intensiv verschiedene Grundlagenpapiere wie die Geschäftsordnungen des Parlamentes, des Stadtrates und der Energiekommission und auch die Verordnung über die Behördenentschädigungen überarbeitet resp. neu erarbeitet.

Gründe für die Überarbeitung der Verordnung

Damit eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung des neuen Parlamentes vorliegt, ist es von grosser Wichtigkeit, die Verordnung über die Behördenentschädigungen zu erweitern resp. anzupassen. Damit sich auch in Zukunft geeignete Personen für die anspruchsvollen Behördenämter zur Verfügung stellen und das wertvolle Milizsystem erhalten bleiben kann, ist es notwendig, die Entschädigungen von Zeit zu Zeit anzupassen. Behördenentschädigungen dürfen aber nicht eine Höhe erreichen, bei welcher finanzielle Überlegungen für Kandidatinnen und Kandidaten in den Vordergrund rücken. Die angemessene Entschädigung lässt sich deshalb nicht mathematisch rechnen, sondern muss politisch abgestützt sein und im Rahmen vergleichbarer Städte und Gemeinden liegen.

Die Sekundarschulpflege hat bereits im Jahr 2013 entschieden, keine Anpassungen der Behördenentschädigungen vorzunehmen.

Anpassung der Entschädigungen

Folgende Anpassungen resp. Neuregelungen von Entschädigungen sollen dem Parlament vorgeschlagen werden:

Stadtrat (7 Mitglieder inkl. Primarschulpräsidium)

– Stadtpräsident/in	(bisher Fr. 35'000.-- + Anteil Pauschale)	Fr. 78'000.--
– Schulpräsident/in	(bisher über Primarschule)	Fr. 74'400.--
– Mitglied Stadtrat	(bisher Fr. 35'000.-- + Anteil Pauschale)	Fr. 48'000.--
– Pauschale zur Verteilung	(bisher Fr. 80'000.--)	Fr. 0.--

In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen
- Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates
- Teilnahme an verwaltungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen

Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)

– Präsident/in	Fr. 3'000.--
– Mitglieder	Fr. 800.--

Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Büro des Grossen Gemeinderates

Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.--, der Präsident/die Präsidentin ein Sitzungsgeld von Fr. 300.-- pro Sitzung.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

– Präsident/in	Fr. 3'000.--
– Mitglieder	Fr. 500.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

– Präsident/in	Fr. 1'000.--
– Mitglieder	Fr. 250.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates

Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Energiekommission (neu, 6 Mitglieder ohne Präsident/in)

- jährliche Pauschalentschädigung (bisher Werkkommission Fr. 9'000.--) Fr. 21'000.--
Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.

Primarschulpflege (neu 8 Mitglieder ohne Präsident/in, bisher 13 Mitglieder)

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.

- Grundentschädigung pro Mitglied (bisher Fr. 11'000.--) Fr. 12'000.--
- jährliche Pauschale zur Aufteilung (bisher Fr. 80'000.--) Fr. 70'000.--

In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Entschädigung aus Tätigkeiten in ständigen Kommissionen und Ausschüssen
- Teilnahme an Sitzungen der Gesamtschulpflege
- Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen

Versicherungen

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Abklärungen bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) haben zudem ergeben, dass sämtliche Entschädigungen, welche die Eintrittsschwelle von Fr. 21'060.-- überschreiten, im Grundsatz zu versichern sind. In Art. 13 Abs. 2 der Verordnung wird dem Rechnung getragen. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten.

Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den Beginn der Amtsdauer 2014 - 2018 in Kraft.

Begründung für die gewählten Ansätze

Stadtrat

Die Entschädigung der Stadträte soll wie in den allermeisten Städten im Kanton Zürich auf einer Pauschale beruhen, welche sämtliche Ressortaufgaben inkl. Sitzungen beinhaltet. Die neue Organisation mit Parlament wird für die Mitglieder des Stadtrates zu einer wesentlichen Mehrbelastung führen, da die

Mitarbeit in Kommissionen, Fraktionen und die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen bisher nicht existent waren resp. kaum ins Gewicht fielen. Bei den Stadträten geht die vorbereitende Arbeitsgruppe von einem "Pensum" von rund 30 % und beim Stadt- und Schulpräsidenten von rund 50 % aus.

Nebst den Entschädigungen aus der Behördentätigkeit erhalten verschiedene Mitglieder des Stadtrates kleinere Entschädigungen und Sitzungsgelder aus Mandaten, welche direkt mit dem Mandat als Stadtrat/Stadträtin zusammenhängen. Bereits im Jahr 2009 hat der damalige Gemeinderat entschieden, solche Entschädigungen aus Mandaten bei Fr. 6'000.--/Mandat resp. Fr. 15'000.--/Jahr und Person zu limitieren. Eine Überarbeitung dieser Regelung erfolgt, wenn sich der Stadtrat im Herbst 2014 mit den Delegationen in Verwaltungsräte beschäftigt.

In den Entschädigungen der Stadträte enthalten sind auch die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse.

Grosser Gemeinderat

Die pauschalen Entschädigungen des Grossen Gemeinderates sind im Vergleich eher tief angesetzt. Jedoch werden die Sitzungsbesuche dafür überdurchschnittlich hoch vergütet. Hintergrund dieses Vorschlages ist eine möglichst hohe Sitzungsbeteiligung der Mitglieder der Legislative. Besucht ein Mitglied des Parlamentes sämtliche Sitzungen (rund 10 ordentliche Parlaments-Sitzungen pro Jahr), entspricht dies einer Entschädigung von Fr. 2'300.--, was einem Vergleich mit anderen Städten standhält. Hinzu kommen die vorgeschlagenen Funktions- und Sitzungsentuschädigungen für die Kommissionsarbeiten.

Energiekommission

Die Entschädigungen der Mitglieder der Energiekommission sollen höher sein, als bei der bisherigen Werkkommission, da der Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Energiekommission wesentlich breiter ist. Vergleicht man die Entschädigungen mit denen der Sozialbehörde, liegt der Unterschied im Sitzungsrhythmus (Sozialbehörde ca. 15 Sitzungen/Jahr, Energiekommission ca. 10 Sitzungen/Jahr), der Geschäftslast und der Präsenz unter Tags für Kommissionsarbeiten.

Primarschulpflege

Die Grundentschädigung der Primarschulpflege wird leicht erhöht. Gleichzeitig bleibt auch die Pauschale zur freien Verteilung, angesichts der Reduktion von 13 auf 8 Mitglieder, relativ hoch. Insgesamt findet aber eine Angleichung an die Entschädigungen der Sekundarschulpflege statt. Die Differenz ergibt sich aufgrund des grösseren Verantwortungsbereiches (Grösse der Schule) und des Umfangs der Aufgaben und Reformen.

Vergleiche mit anderen Städten

Vergleiche mit den Behördenentschädigungen in andern Städten sind schwierig, da mit unterschiedlichen Ansätzen, Spesen- und/oder Infrastrukturpauschalen und unterschiedlichen Sitzungsgeldern operiert wird. Generell zeigen die Zahlen von Städten zwischen 15'000 und 32'000 Einwohnern folgendes Bild: Die Entschädigungen für die Stadtpräsidenten liegen zwischen rund Fr. 65'000.-- und rund Fr. 170'000.--. Die Entschädigungen für die Schulpräsidenten variieren zwischen rund Fr. 50'000.-- und Fr. 155'000.--. Die Entschädigungen für Stadträte bewegen sich zwischen rund Fr. 35'000.-- und rund Fr. 80'000.-- und diejenigen für Parlamentarier/innen (Pauschale teilweise inkl. Sitzungsgelder) zwischen Fr. 1'400.-- und Fr. 2'500.--.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Überprüfung der Ansätze gibt es verschiedene Möglichkeiten; beispielsweise den Aufwand für Behördenmitglieder während einer bestimmten Zeit zu erfassen um damit die zeitliche Belastung zu erfahren. Diese Methode ist aber nicht nur umständlich, sondern auch kaum zielführend; sie trägt dem individuellen Engagement und der Arbeitsmethode der einzelnen Behördenmitglieder wenig Rechnung. Ein politisches Amt lässt sich nur schwer in Stunden quantifizieren.

Ein Überblick über die Gesamtentschädigungen der einzelnen Organe, Behörden und Kommissionen:

<i>Behörde/Organ</i>	<i>bisher</i>	<i>neu</i>	<i>Differenz</i>
Grosser Gemeinderat inkl. Kommissionen	0	ca. 180'000	+ 180'000
Stadtrat (inkl. Schulpräsident/in)	325'000	392'400	+ 67'400
Primarschulpflege (ohne Schulpräs.)	247'000	166'000	- 81'000
Sekundarschulpflege (inkl. Präs.)	215'000	215'000	0
Sozialbehörde (ohne Präsident/in)	31'000	31'000	0
Energiekommission (bisher Werkk.)	9'000	21'000	+ 12'000
Total	827'000	1'005'400	+ 178'400

Die totalen Behördenentschädigungen erhöhen sich inkl. Parlamentsbetrieb und neuer Energiekommission um rund Fr. 178'000.--. Damit ist die Erhöhung kleiner als die neue Entschädigung des Parlamentes. Dies ist deshalb möglich, weil die Primarschulpflege personell reduziert wurde.

Erwägungen

Die neue Gemeindeorganisation mit Parlament und Einheitsgemeinde erfordert eine Anpassung der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt. Insbesondere für die Entschädigung des Parlaments muss eine gesetzliche Grundlage genehmigt werden. Gleichzeitig zeigt sich aber auch eine Anpassung der Entschädigungen des Stadtrates an, welcher mit dem Parlamentsbetrieb und mit der Übernahme der Primarschule mehr belastet sein und einen breiteren Verantwortungsbereich abdecken wird. Die neue Regelung bezüglich der beruflichen Vorsorge deckt das Bedürfnis verschiedener Exekutivmitglieder ab, welche ihr Arbeitspensum reduziert haben. Mit der Lösung, dass die Arbeitgeberbeiträge in der Bruttoentschädigung enthalten sind, werden Transparenz geschaffen und Ungleichheiten vorgebeugt.

Eine "gerechte" Entschädigung für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen gibt es nicht. Das demokratische System lebt davon, dass sich engagierte Personen für Behördenämter zur Verfügung stellen. Eine solche Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit ist persönlich sehr bereichernd und interessant, oftmals aber auch belastend. Die Freude und Begeisterung an einer solchen Aufgabe sollte im Vordergrund stehen und nicht finanzielle Überlegungen. Auf der anderen Seite ist es aber auch richtig und notwendig, angemessene Entschädigungen auszurichten. Schliesslich stellen die Behördenmitglieder nicht nur ihre persönliche Freizeit, sondern vielfach auch Arbeitszeit für diese Tätigkeit zur Verfügung. Gestützt auf diese Überlegungen sollen die Behördenentschädigungen entsprechend festgelegt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die revidierte Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde wird genehmigt.
2. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht)

Revision der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Mitglieder Stadtrat
- Stadtschreiber
- Personaldienst

Aktenverzeichnis

- Entwurf neue Verordnung
- Protokollauszug Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009
- Merkblatt BVK "Aufnahme in die BVK"
- Beschluss Gemeinderat vom 10. Juni 2009
- Vergleich Behördenentschädigungen der Städte im Kanton Zürich

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt

**Politische Gemeinde
Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben**

vom xx.xx.2014
Revidiert per 00.0000 2014

Stand: 11.06.2014

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben.

Geltungsbereich

B. Entschädigungen

Art. 2

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:

Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde

Stadtrat

- Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 78'000.--
- Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 74'400.--
- Stadtrat/Stadträtin Fr. 48'000.--

In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen
- Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates
- Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen

Grosser Gemeinderat

- Mitglieder Fr. 800.--
- Präsident/in Fr. 3'000.--

Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Das Sitzungsgeld für den Präsidenten/die Präsidentin beträgt Fr. 300.-- pro Sitzung.

Büro des Grossen Gemeinderates

Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.--, der Präsident/die Präsidentin ein Sitzungsgeld von Fr. 300.-- pro Sitzung.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- Mitglieder Fr. 500.--
- Präsident/in Fr. 3'000.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und

für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

- Mitglieder Fr. 250.--
- Präsident/in Fr. 1'000.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates

Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Sozialbehörde

- Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 31'000.--
Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.

Energiekommission

- Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 21'000.--
Die Aufteilung ist Sache der Kommission. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.

Primarschulpflege

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.

Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.

Art. 3

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin beträgt Fr. 35'000.--.

Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde

Art. 4

Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Schulpflegen festgelegt.

Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche

Art. 5

Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiber erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld.

Wahlbüro

Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 6

Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.

Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz

Art. 7

Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.

Friedensrichter/in

Art. 8

Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Schulpflegen in eigener Kompetenz geregelt.

Weitere Funktionärinnen und Funktionäre

Art. 9

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein/e Funktionär/in Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 10

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.

Sitzungsgeld

Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für Sitzungsvorbereitungen ein zusätzliches Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.

Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.

Art. 11

Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt:

Taggeld

- für den halben Tag Fr. 130.--
- für den ganzen Tag Fr. 260.--

Anspruch auf ein Taggeld haben Behörde- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.

Art. 12

Behörden- und Kommissionsmitglieder haben bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.

Spesen

C. Versicherungen

Art. 13

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Unfall- und Haftpflichtversicherung und Pensionskasse

Personen, die gemäss dem Reglement der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten und sind durch die Versicherten zu tragen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf den 00.0000 2014 in Kraft. Die Pauschalentschädigungen gelten ab der neuen Amtsdauer 2014 bis 2018.

Inkraftsetzung

Der Stadtrat und die Schulpflegen regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 00.0000 2014

Stadtrat Wetzikon

Ruedi Rüfenacht
Präsident

Marcel Peter
Stadtschreiber

Gemeindeversammlung

7

Beschluss	vom 15. Juni 2009
Akten-Nummer	16.02
Betrifft	<i>Traktandum 2</i> Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt; Revision

Die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt datiert vom 4. Dezember 2001 und trat auf den Beginn der Amtsdauer 2002 bis 2006 in Kraft. Erstmals wurden dabei alle drei Gemeinden in diese Verordnung integriert und dem Souverän unterbreitet.

Ausgangslage

An einer Behördenkonferenz im Jahr 2008 beschlossen die drei Gemeinden, im Bereich der Entschädigungsansätze notwendige Anpassungen zu beantragen. Es soll lediglich eine Revision von sechs Artikeln beantragt werden, im Grundsatz und Aufbau hat sich die heute geltende Verordnung sehr bewährt.

In einem paritätisch zusammengesetzten Gremium aus Vertretern der Politischen Gemeinde und der beiden Schulgemeinden wurde die nun vorliegende Revision erarbeitet.

In den vergangenen sieben Jahren seit der Inkraftsetzung der Verordnung haben sich die Aufgaben der Behördenmitglieder wesentlich verändert. Die Einführung neuer rechtlicher Grundlagen (vor allem auch im Schulbereich) und der damit verbundenen Führungsinstrumente haben zu einem erheblichen Wandel geführt. Während früher der operationelle Bereich im Kollegium und im Ressort im Vordergrund stand, überwiegen heute deutlich die strategischen Aufgaben, die Begleitung und Führung von Projekten sowie die äusserst wichtige Öffentlichkeitsarbeit. Die zeitliche Entlastung im operativen Bereich wurde deshalb durch die politischen und strategischen Aufgaben und auch die Kommunikation kompensiert.

Grundsätzliches

Damit sich auch in Zukunft geeignete Personen für die anspruchsvollen Behördenämter zur Verfügung stellen und das Milizsystem erhalten bleiben kann, ist es notwendig, die Entschädigungen von Zeit zu Zeit anzupassen. Behördenentschädigungen dürfen aber nicht eine Höhe erreichen, bei welcher finanzielle Überlegungen für Kandidatinnen und Kandidaten in den Vordergrund rücken. Die angemessene Entschädigung lässt sich deshalb nicht mathematisch rechnen, sondern muss politisch abgestützt werden. Gemäss diesen Überlegungen sollen die Ansätze tendenziell eher zurückhaltend wie folgt erhöht werden:

Anpassung der Entschädigungen

Gemeinderat (7 Mitglieder)

- Grundentschädigung pro Mitglied
(bisher Fr. 28'000.--) neu Fr. 35'000.--
- zur Aufteilung auf die einzelnen Ressorts pauschal
(bisher Fr. 64'000.--) neu Fr. 80'000.--

Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Entschädigungen aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen
- Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates
- Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen

Rechnungsprüfungskommission (11 Mitglieder)

- jährliche Pauschalentschädigung
(bisher Fr. 26'000.--) neu Fr. 40'000.--

Die Aufteilung ist Sache der Kommission. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder die ordentlichen Sitzungsgelder und an die Subkommissionspräsidenten je Sitzung der Subkommission ein zusätzliches Sitzungsgeld ausbezahlt.

Fürsorgebehörde (6 Mitglieder ohne Präsident/in)

- jährliche Pauschalentschädigung
(bisher Fr. 25'000.--) neu Fr. 31'000.--

Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.

Werkkommission (6 Mitglieder ohne Präsident/in)

- jährliche Pauschalentschädigung
(bisher Fr. 8'100.--) neu Fr. 9'000.--

Die Aufteilung ist Sache der Kommission. Zusätzlich werden Sitzungsgelder ausgerichtet.

Primarschulpflege (neu 13 Mitglieder, bisher 15 Mitglieder)

- Entschädigung Präsidium
(bisher Fr. 28'000.--) neu Fr. 35'000.--
- Grundentschädigung pro Mitglied
(bisher Fr. 5'000.--) neu Fr. 11'000.--
- zur Aufteilung auf die einzelnen Ressorts pauschal
(bisher Fr. 60'000.--) neu Fr. 80'000.--

Die Aufteilung der Pauschale ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Teilnahme an Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie allgemeine Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit
- Entschädigung aus Tätigkeit in ständigen Kommissionen und Ausschüssen (neu)
- Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen (neu)

Oberstufenschulpflege (11 Mitglieder)

- Entschädigung Präsidium
(bisher Fr. 28'000.--) neu Fr. 35'000.--
- Grundentschädigung pro Mitglied
(bisher Fr. 5'000.--) neu Fr. 6'000.--
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Ressorts pauschal
(bisher Fr. 52'000.--) neu Fr. 70'000.--

Mit der Grundentschädigung werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Die Aufteilung der Pauschale ist Sache der Schulpflege.

Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- (bisher Fr. 65.--) je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist.

Taggeld

Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt:

- für den halben Tag (bisher Fr. 110.--) neu Fr. 130.--
- für den ganzen Tag (bisher Fr. 220.--) neu Fr. 260.--

Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.

Die Sitzungsgelder werden um 23 %, die Taggelder um 18 % erhöht.

Versicherungen

In Art. 15 ist festgehalten, dass die Behördenmitglieder gegen Unfall- und Haftpflicht auf Kosten der Stadt versichert sind. Neu kommt die Pensionskasse, auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen, hinzu.

Inkraftsetzung

Die neue Verordnung soll auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten. Die Pauschalentschädigungen gelten ab der neuen Amtsdauer 2010 bis 2014.

Vergleiche mit anderen Behörden sind schwierig, da die durch die Exekutiven wahrgenommenen Aufgaben sehr unterschiedlich sind. Mit den neuen Ansätzen ergibt sich beim Gemeinderat für die sieben Mitglieder eine Totalentschädigung von Fr. 325'000.-- im Jahr. Mit dieser Entschädigung liegt Wetzikon im Bereich vergleichbarer anderer Städte, wie z. B. Adliswil mit Fr. 373'000.--, Illnau-Effretikon mit Fr. 379'000.-- und Wädenswil mit Fr. 391'500.--. Bei den drei Städten handelt es sich um Einheitsgemeinden und somit sind die Entschädigungen des Schulpräsidiums in den Beträgen enthalten. Im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Bezirk Hinwil zahlt Wetzikon höhere Behördenentschädigungen. Die Führungsaufgabe und die Verantwortung sind in einer grossen Gemeinde stärker zu gewichten und auch abzugelten.

Vergleiche mit
anderen
Exekutiven

Auch bei den Schulen zeigt sich ein ähnliches Bild. Im Vergleich zu den Bezirksgemeinden liegt Wetzikon höher. Vergleiche mit Horgen, Pfäffikon und Thalwil zeigen, dass in diesen Gemeinden höhere Entschädigungen vergütet werden. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen kann Wetzikon wieder etwas aufholen.

Für die Überprüfung der Ansätze gibt es verschiedene Möglichkeiten, beispielsweise den Aufwand für Behördenmitglieder während einer bestimmten Zeit zu erfassen und damit die zeitliche Belastung zu erfahren. Diese Methode ist aber nicht nur umständlich, sondern auch kaum zielführend; sie trägt dem individuellen Engagement und der Arbeitsmethode der einzelnen Behördenmitglieder wenig Rechnung. Ein politisches Amt lässt sich nur schwer in Stunden quantifizieren.

Finanzielle
Auswirkungen

Ein Überblick über die Gesamtentschädigungen der Gemeindevorsteherschaften:

Behörde	bisher	neu	Differenz in %
Gemeinderat	260'000	325'000	+ 25 %
Primarschulpflege ¹	218'000	247'000	+ 13 %
Oberstufenschulpflege	171'000	215'000	+ 26 %
Total Entschädigungen	649'000	787'000	+ 21 %

¹ Reduktion PS von 15 auf 13 Mitglieder

Eine "gerechte" Entschädigung für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen gibt es nicht. Unser demokratisches System lebt davon, dass sich immer wieder engagierte Personen für Behördenämter zur Verfügung stellen. Eine solche Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit ist persönlich sehr bereichernd und interessant, manchmal aber auch belastend. Die Freude und Begeisterung an einer solchen Aufgabe sollte im Vordergrund stehen und nicht finanzielle Überlegungen. Auf der anderen Seite ist es aber auch richtig und notwendig, angemessene Entschädigungen auszurichten, schliesslich stellen die Behördenmitglieder nicht nur ihre persönliche Freizeit, sondern vielfach

Einige
Überlegungen

auch Arbeitszeit für diese Tätigkeit zur Verfügung. Gestützt auf diese Überlegungen beantragen die Politische Gemeinde und die beiden Schulgemeinden eine Revision der bisherigen Verordnung.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, sie möchte folgenden Beschluss fassen:

Antrag

Revision der Artikel 2, 3, 4, 12, 13, 15 und 16 der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und beantragt Annahme mit folgender Bemerkung:

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Innerhalb der ihr gesetzten Prüfungsbefugnisse hat die RPK an sich keine Einwände gegen die Änderungen der Entschädigungsverordnung. Es ist auch mit guten Gründen vertretbar, die Regelung von anderen geldwerten Leistungen, die einem Behördenmitglied zwar im Zusammenhang mit dessen politischen Amt, aber nicht direkt aus der Gemeindekasse bezahlt werden, separat vorzunehmen. Nun gibt es aber auch ausserhalb der Entschädigungsverordnung überhaupt keine Regelung der Gemeinden über diejenigen Entschädigungen, die einem Behördenmitglied zusätzlich aus Einsitznahmen in Stiftungen, Kommissionen, Aktiengesellschaften usw. zukommen.

Sowohl der zunehmenden Bedeutung solcher geldwerter Leistungen als auch der angestrebten Änderung der Entschädigungsverordnung wegen ist nun der Zeitpunkt definitiv gekommen, dass betroffene Exekutiven eine gesamthafte Regelung finden und diese in geeigneter Form verbindlich und nachvollziehbar festlegen. Das kann auch in zwei separaten Erlassen geschehen. Doch ohne eine solche vervollständigende Ordnung bleibt die neue Entschädigungsverordnung Stückwerk und ihre Regelung ist scheinogenau. Damit würde sie von Anfang an den ihr zugeordneten Zweck verfehlen.

Gemeinderat Hans Peter Bosshard erläutert die Vorlage

Urs Bürgin erläutert, dass die RPK in ihrem Abschied eine Regelung betr. Entschädigungen aus externen Mandaten (Verwaltungs-, Stiftungsräte und Vorstandsmandate) verlangt hat. Der Gemeinderat habe bis anhin die Ansicht vertreten, dass solche Entschädigungen nicht Bestandteil einer Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder sein soll. Nun habe der Gemeinderat eine separate Regelung getroffen, die aber der Gemeindeversammlung nicht vorliege. Die RPK sei nun aber zufrieden, dass eine Regelung getroffen wurde.

Diskussion

Hans Peter Bosshard macht die Entschädigungen aus externen Mandaten transparent. Er zählt die Delegationen von Gemeinderäten in verschiedene Gremien auf und erläutert, dass es sich gesamthafte um jährliche Entschädigungen von rund Fr. 22'000.-- handle. Verteilt auf sieben Gemeinderäte mache dies im Durchschnitt rund Fr. 3'000.--. Dem Gemeinderat sei es wichtig, in vielen verschiedenen Gremien gut vernetzt zu sein. Daraus erziele die Stadt einen grossen Nutzen. Zudem besteht für jedes Mitglied von solchen Gremien

meist eine persönliche Haftung und weitergehende Verantwortungsbereiche. Die neue Regelung besagt, dass pro Mitglied und pro Jahr max. Fr. 15'000.-- externe Entschädigungen aus solchen Mandaten und pro Jahr und Mandat max. Fr. 6'000.-- vereinnahmt werden dürfen. Übersteigende Beträge sind der Stadtkasse zurück zu erstatten oder es wäre eine separate Regelung im Gemeinderat zu treffen.

Urs Fischer erwähnt, dass in der Arbeitsgruppe zur Revision der Verordnung über die Behördenentschädigungen dieses Thema nicht diskutiert wurde. Wetzikon verfüge nun als eine von ganz wenigen Gemeinden im Kanton über eine solche Regelung. Dem Gemeinderat sei nur die Gemeinde Küsnacht bekannt, die eine ähnliche Regelung getroffen hat.

Der Antrag des Gemeinderates – wie vorstehend formuliert – wird mit wenigen Gegenstimmen angenommen.

Abstimmung

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer
Präsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber

Mitteilung an

- Abteilung Finanzen (3)
- Bereich Personelles

MERKBLATT

Aufnahme in die BVK

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Bedingungen Sie für die Aufnahme in die BVK erfüllen müssen und welche Beiträge Sie nach Ihrer Aufnahme zu entrichten haben.

- Wer gehört zum Kreis der Versicherten der BVK?** Die «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» ist die Pensionskasse des Personals des Kantons und der ihr angeschlossenen Arbeitgeber.
- Unter welchen Voraussetzungen werde ich in die BVK aufgenommen?** In die BVK aufgenommen (d.h. in der BVK versichert) werden Personen aus dem oben genannten «Kreis der Versicherten», sofern das jährliche Einkommen unabhängig vom Beschäftigungsgrad mehr als CHF 21'060 beträgt (Stand 2014).
- Behörden- und Gerichtsdolmetscher/-innen gelten sozialversicherungsrechtlich als unselbstständig Erwerbstätige. Sie werden deshalb aufgenommen, wenn Sie die Eintrittsschwelle erreichen.
- Als Behördenmitglied (Gemeinderat, Schulpflege etc.) mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 30% werden Sie in die BVK aufgenommen, wenn Sie die Eintrittsschwelle erreichen.
- Bei Anstellungen, die weniger als ein Jahr dauern, wird dieses Mindestsalär entsprechend der Anstellungsdauer anteilmässig reduziert. Dazu ein Rechenbeispiel:
- Ausgangslage:**
Sie verdienen während einer viermonatigen Anstellung CHF 20'000.
Sie werden in die BVK aufgenommen, weil die jährliche Eintrittsschwelle von CHF 21'060 ebenfalls auf vier Monate heruntergerechnet wird. Sie beträgt somit nur noch CHF 7'020 (CHF 21'060 / 12 Monate x 4 Monate).
- Wie wird das anrechenbare Einkommen berechnet?** Massgebend ist das vom Arbeitgeber gemeldete Salär. Dieses beinhaltet den Jahreslohn sowie regelmässige Zulagen. Dieser Lohn kann vom effektiven Bruttolohn auf dem Lohnausweis abweichen. Nicht als regelmässige Zulagen gelten: Dienstaltersgeschenke, Vergütungen für Überzeit, Barabgeltungen der Ferien, Einmalzulagen, Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen, Sitzungsgelder und Honorare sowie Abfindungen.
- Behördenentschädigungen bestehen meist aus einer Grundentschädigung (Pauschale), Sitzungsgeldern und Spesen. Als anrechenbarer Lohn gilt nur die Grundentschädigung.

Gibt es Ausnahmen bei der Aufnahme?

Ja. Selbst wenn Ihr Einkommen die Eintrittsschwelle erreicht, werden Sie in folgenden Fällen nicht versichert:

- Ihre Anstellung ist befristet und erfolgte für höchstens drei Monate.
- Sie üben lediglich eine Nebenbeschäftigung aus und sind im Hauptberuf obligatorisch einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen oder sind hauptberuflich selbständig erwerbstätig (Formular «Erklärung Nebenerwerb/Haupterwerb»).
- Sie sind im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid.

Was müssen Selbstständig-erwerbende im Nebenerwerb beachten, die bei der BVK angemeldet werden?

Selbstständigerwerbende, die bisher nicht einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, konnten jährlich bis zu CHF 33'696 (Stand 2013) oder maximal 20% des Erwerbseinkommens steuerbegünstigt in die Säule 3a einzahlen. Nach der Aufnahme in die BVK gilt der Maximalbetrag von CHF 6'739 (Stand 2013). Dafür entstehen normalerweise steuerbegünstigte Einkaufsmöglichkeiten in der BVK.

In welchem Alter erfolgt die Aufnahme in die BVK?

Die Risiken Tod und Invalidität sind ab dem 1. Januar des Jahres, in dem eine Person 18 Jahre alt wird, versichert. Für die Altersvorsorge beginnt der Sparprozess am 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person 24 Jahre alt wird.

Was ist unter dem Begriff «versicherter Lohn» zu verstehen?

Der versicherte Lohn ist eine zentrale Grösse für Ihre Versicherung bei der BVK. Er ist einerseits die Grundlage für die Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die BVK, andererseits für die Berechnung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.

Der versicherte Lohn entspricht dem vom Arbeitgeber gemeldeten anrechenbaren Jahreslohn (AHV-pflichtiges Einkommen), vermindert um den AHV-Koordinationsabzug. Dadurch versichern die AHV/IV und die BVK nicht die gleichen Lohnanteile.

Wie hoch ist der Koordinationsabzug?

Bei einer Beschäftigung von 100% entspricht der Koordinationsabzug CHF 24'570 (Stand 2014). Bei einer Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Beispiel:

	100%	70%	50%
Jahreslohn	CHF 80'000	CHF 56'000	CHF 40'000
- Koordinationsabzug	CHF 24'570	CHF 17'199	CHF 12'285
= versicherter Jahreslohn	CHF 55'430	CHF 38'801	CHF 27'715

Wer finanziert die Vorsorgeleistungen?

Die Finanzierung wird von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam getragen. 60% der zu leistenden Beitragssumme geht zu Lasten des Arbeitgebers, 40% zu Ihren Lasten.

Welche Beiträge muss ich an die BVK entrichten?

Die geschuldeten Beiträge bestehen aus Sparbeiträgen für die Altersvorsorge und Risikobeiträgen für die Invaliditäts- und Todesfallversicherung.

Beiträge Arbeitnehmer in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18-23	0,0	0,8	0,8
24-27	4,8	1,2	6,0
28-32	6,0	1,2	7,2
33-37	7,2	1,2	8,4
38-42	8,0	1,2	9,2
43-52	8,8	1,2	10,0
53-62	9,6	1,2	10,8
63-65	7,2	1,2	8,4
66-70	3,6	0,0	3,6

Beiträge Arbeitgeber in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18-23	0,0	1,2	1,2
24-27	7,2	1,8	9,0
28-32	9,0	1,8	10,8
33-37	10,8	1,8	12,6
38-42	12,0	1,8	13,8
43-52	13,2	1,8	15,0
53-62	14,4	1,8	16,2
63-65	10,8	1,8	12,6
66-70	5,4	0,0	5,4

Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeeinrichtungen?

Sie sind verpflichtet, bei Aufnahme in die BVK alle Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen einzubringen. Dadurch erhöht sich Ihr für die Berechnung der Altersrente massgebendes Sparkapital.

Kann ich freiwillig zusätzliche Leistungen einkaufen?

Sobald Sie die Freizügigkeitsleistung Ihrer vorherigen Vorsorgeeinrichtung an die BVK übertragen haben, können wir prüfen, ob eine Vorsorgelücke besteht. Eine allfällige Lücke können Sie mit persönlichen Einkäufen freiwillig schliessen. Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt «Persönlicher Einkauf».

Kontakt

BVK | Stampfenbachstrasse 63 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 043 259 42 42 (für Angestellte von angeschlossenen Arbeitgebern)
Telefon 043 259 42 47 (für Angestellte des Kantons)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Gemeinderat

Beschluss	vom 10. Juni 2009
Akten-Nummer	16.02
Betrifft	Behördenentschädigungen Handhabung von Honoraren aus Verwaltungs-, Stiftungsrats- und Vorstandsmandaten

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 1. April 2009 hat der Gemeinderat die überarbeitete Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt zu Handen der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009 verabschiedet. An ihrer Sitzung vom 28. April 2009 hat die Rechnungsprüfungskommission (RPK) die Vorlage geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, diese anzunehmen. Jedoch fordert die RPK, dass für die Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate von Behördenvertretern eine gesamtheitliche Lösung bezüglich der daraus resultierenden Entschädigungen gefunden wird. Dabei handelt es sich explizit um Mandate, welche die Behördenvertreter/innen aufgrund ihres Amtes inne haben. Private Mandate, welche keinen direkten Zusammenhang mit dem Behördenamt haben, können bei Milizbehörden kaum eingeschränkt werden.

Mandate von Gemeinderats-Mitgliedern

Gemäss dem aktuellen Behördenverzeichnis sind folgende Ressortvertreter mit folgenden Mandaten betraut worden:

Ressort	Firma/Verein/Stiftung etc.	Funktion	Entschädigung/Jahr
Jugend	Antenne Zürcher Oberland	Trägerschaft	keine Entschädigung
Soziales	Genossenschaft Alterssiedlung	Vorstandsmitglied	keine Entschädigung, kein Sitzungsgeld
Werke	Gruppenwasserversorgung ZO		keine Entschädigung
Gesundheit	GZO AG	Aufsichtsorgan (kein GR als VR)	keine Entschädigung
Präsidiales	KEZO	Verwaltungsrat	Fr. 6'000.00
Hochbau	PZO	Vorstand	Fr. 1'500.00
Präsidiales	Regionale Wirtschaftsförderung	Vorstand	keine Entschädigung
Präsidiales	RIZ AG	Verwaltungsratspräsidium	Fr. 6'000.00
Finanzen	RIZ AG	Verwaltungsrat	Fr. 3'000.00
Gesundheit	Spitex-Verein	Vorstand	Fr. 100.00
Gesundheit	Stiftung Krematorium Rüti	Stiftungsrat	keine Entschädigung
Liegenschaften	Stiftung Kulturfabrik	Stiftungsrat	keine Entschädigung
Sicherheit	Verein Pro Pfäffikersee	Vorstand	keine Entschädigung
Tiefbau	VZO	Verwaltungsrat	Fr. 5'600.00

Die Entschädigungen beinhalten die pauschalen Entschädigungen für die Tätigkeit in den entsprechenden Gremien. "Normale" Sitzungsgelder bis Fr. 200.-- pro Sitzung sind darin nicht enthalten.

Künftige Handhabung von Entschädigungen aus externen Mandaten

Bisher fehlen konkrete Richtlinien, wie die Entschädigungen aus externen Mandaten der Behördenmitglieder, insbesondere der Gemeinderäte, behandelt werden sollen. Gemäss der Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder sind in den Grundentschädigungen die Sitzungsteilnahmen in den jeweiligen Behörden, die Amtshandlungen und Besprechungen in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Ressort und die Tätigkeiten in zusätzlichen Behörden und Kommissionen, welche ebenfalls in direktem Zusammenhang mit dem Ressort sind, enthalten. Zusätzlich werden aber viele Behördenmitglieder auch in Mandate gewählt oder delegiert, welche über das eigentliche Ressort und/oder über die Gemeindegrenzen hinaus Wirkung erzielen. Angesichts der Bedeutung Wetzikons im Zürcher Oberland steht ausser Frage, dass die Stadt ein Interesse daran hat, sich auch in der Region gut zu vernetzen. Durch den direkten Einfluss in die verschiedenen Gremien entsteht für die Stadt laufend ein Informationsvorteil und die Möglichkeit, sich frühzeitig in Entscheidungsprozesse einzubringen. Gleichzeitig ist aber auch klar festzustellen, dass z. B. bei Verwaltungsratsmandaten die einzelnen Behördenmitglieder als Person gewählt werden und bei einem allfälligen Schadenfall mit ihrem privaten Vermögen haften müssten. Diese zusätzliche Aufgabe und Verantwortung kann nicht über die ordentliche Behördenentschädigung abgedeckt werden.

Trotzdem scheint es aber angebracht, die Handhabung von Entschädigungen aus externen Mandaten zu regeln. Deshalb soll inskünftig für solche Entschädigungen eine jährliche Obergrenze von Fr. 6'000.-- pro Mandat und Fr. 15'000.-- pro Behördenmitglied definiert werden. Diese Obergrenzen scheinen angesichts der Mehrarbeit und der grösseren Verantwortung, welche die betreffenden (Miliz)-Behördenmitglieder haben, angebracht und angemessen. Sollten die genannten Entschädigungen eine Obergrenze übertreffen, wären die überschüssigen Erträge der Stadtkasse zurückzuerstatten oder seitens des Gemeinderates mittels Beschluss eine separate Regelung zu treffen.

Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet es als richtig, diese "Regelungslücke" in Wetzikon zu schliessen, obwohl angesichts der Gesamthöhe der erwähnten Entschädigungen im Vergleich zu den Behördenentschädigungen von marginalen Beträgen gesprochen werden kann. Die vorgeschlagenen Obergrenzen für Entschädigungen aus externen Mandaten ist angemessen. Sollte eine Obergrenze überschritten werden, muss der überschüssige Ertrag der Stadtkasse zurückerstattet oder dem Gemeinderat Antrag gestellt werden. Primär soll mit diesem Entscheid Transparenz geschaffen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für Entschädigungen aus Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- und Vorstandsmandaten von Behördenmitgliedern der Politischen Gemeinde wird eine Obergrenze von Fr. 6'000.-- pro Jahr und Mandat und Fr. 15'000.-- pro Jahr und Behördenmitglied festgelegt.
2. Bei Überschreitung einer dieser Obergrenzen ist der überschüssige Ertrag der Stadtkasse zurückzuerstatten oder dem Gemeinderat Antrag zu stellen und eine entsprechende Regelung zu finden.

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer
Präsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber

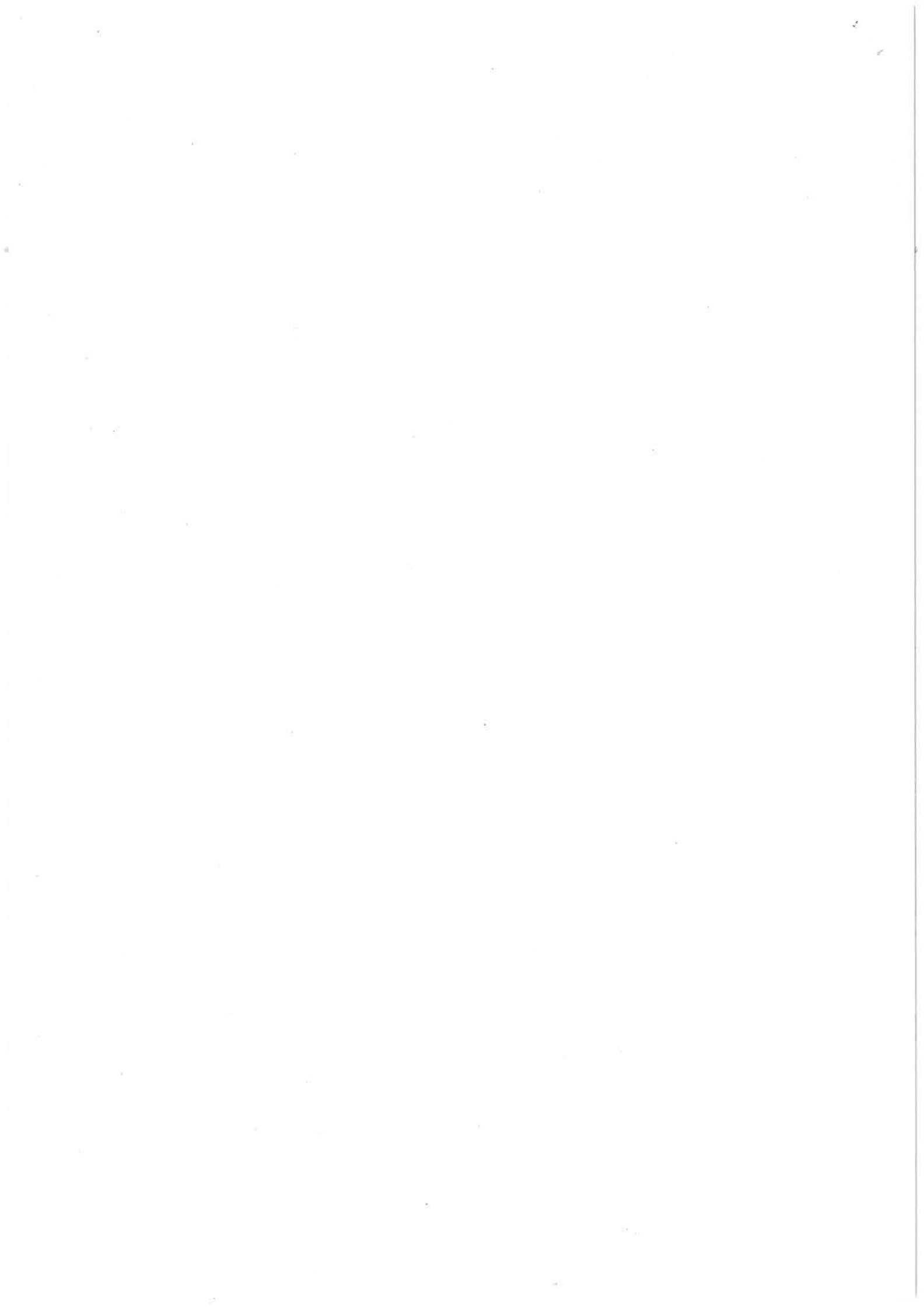
Mitteilung an

- alle Gemeinderäte
- Abteilung Finanzen
- Gemeindeschreiber
- Controller
- Rechnungsprüfungskommission, Präsident (3), zur Orientierung

Aktenverzeichnis

- GRB vom 1. April 2009 betr. Entschädigungsverordnung
- Entwurf der Entschädigungsverordnung zu Handen GV vom 15. Juni 2009
- Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 8. Mai 2009

mpe



Entschädigungen Parlament/Behörden/Stadtrat (Grundbesoldung)

	Adliswil	Bülach	Dietikon	Dübendorf	Illnau-Effretikon	Kloten	Opfikon	Schlieren	Uster	Wädenswil
Einwohnerzahl	16052	16774	22954	23852	15338	17504	14675	14234	31406	19913
Stadtpräsident	Fr. 65'000.00	Fr. 50'000.00		Fr. 64'000.00	Fr. 67'200.00	Fr. 63'600.00	Fr. 64'870.00	Fr. 92'000.00	Fr. 167'000.00	Fr. 90'447.05
Schulpräsident/Stadtrat	Fr. 55'000.00	Fr. 45'000.00		Fr. 64'000.00	Fr. 58'800.00	Fr. 42'400.00	Fr. 54'235.00	Fr. 86'000.00	Fr. 152'000.00	Fr. 58'524.55
Stadttrat	Fr. 45'000.00	Fr. 30'000.00		Fr. 53'000.00	Fr. 42'000.00	Fr. 42'400.00	Fr. 43'605.00	Fr. 60'000.00	Fr. 76'000.00	Fr. 47'883.75
zusätzlich Pauschale Stadtrat	Fr. 0.00	Fr. 60'000.00		Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Spesen Infrastrukturpauschle pro Person /Jahr	Fr. 5'500.00	Fr. 0.00		Fr. 0.00	Fr. 1'200.00	Stadtpräsident 10600.--/Übrige 8500.--	Fr. 3'000.00	Fr. 0.00	Fr. 3'200.00	
Gemeinderatspräsident	Fr. 7'000.00	Fr. 4'000.00		Fr. 8'000.00	Fr. 3'836.00	Fr. 4'240.00	Fr. 4'470.00	Fr. 4'300.00	Fr. 9'500.00	Fr. 4'241.00
Mitglieder	Fr. 1'500.00	Fr. 2'500.00		Fr. 1'400.00	Fr. 1'596.00	Fr. 1'590.00	Fr. 1'595.00	Fr. 1'500.00	Fr. 2'500.00	Fr. 2'113.35
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Präsident	Fr. 11'000.00			Fr. 10'000.00	Fr. 5'516.00	Fr. 12'190.00	Fr. 7'975.00	Fr. 5'500.00	Fr. 5'000.00	
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Mitglied	Fr. 6'587.00			Fr. 2'700.00	Fr. 3'836.00	Fr. 7'950.00	Fr. 3'830.00	Fr. 3'500.00	Fr. 2'500.00	
Mitglied Schulpflege	Fr. 14'600.00	Fr. 12'000.00		Fr. 8'500.00	Fr. 4'000.00	Fr. 5'300.00	Fr. 10'250.00	Fr. 10'000.00	Fr. 18'000.00	Fr. 8'512.65
Vizepräsident Schulpflege		Fr. 16'000.00		Fr. 11'500.00		Fr. 9'540.00		Fr. 11'000.00	Fr. 22'500.00	
Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde / Sozialbehörde		Fr. 25'000.00		Fr. 5'700.00	Fr. 4'200.00	Fr. 2'120.00	Fr. 2'340.00	Fr. 4'000.00	Fr. 4'500.00	Fr. 1'064.10
Tages- und Sitzungsgelder				60.00 (pro Sitzung und 2 Stunden)						
Tagessitzung bis zu 2 Stunden	Fr. 50.00	Fr. 60.00						Fr. 100.00		Fr. 50.00
Abendsitzung bis zu 2 Stunden		Fr. 60.00								
Abendsitzung bis zu 3 Stunden längere Dauer		Fr. 80.00								
Halbtagsentschädigung, einschliesslich Sitzung während des Tages > 2 Stunden	75.00 bis 120.00	Fr. 120.00							Fr. 200.00	Fr. 100.00
Ganztagesentschädigung	Fr. 200.00	Fr. 240.00			Fr. 318.00	Fr. 256.00	Fr. 400.00	Fr. 400.00	Fr. 400.00	Fr. 200.00

Winterthur	Zürich	
102966	379915	
Fr. 1'600.00		
Fr. 1'000.00	Fr. 260.00	
Fr. 1'300.00		
Fr. 1'000.00		
Fr. 8'000.00		
Fr. 60.00	Fr. 130.00	
Fr. 150.00		
Fr. 240.00		